

TTC Gürzenich e.V. Jugendordnung

Düren-Gürzenich, Januar 2019

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Ordnungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

§1 Name und Wesen

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller jugendlichen Mitglieder des TTC Gürzenich e.V., die am 1.1. des laufenden Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§2 Grundsätze und Zielsetzungen

Die Vereinsjugend des TTC Gürzenich e.V. verfolgt folgende Grundsätze und Zielsetzungen:

Im Zentrum der Jugendarbeit sollen die Förderung der charakterlichen und sportlichen Entwicklung der Jugendlichen, sowie die Förderung des kameradschaftlichen Umgangs und der Teamfähigkeit stehen. Angestrebt wird hierbei eine möglichst optimale und individuelle sportliche Förderung der Jugendlichen unter Anderem durch die Aus- und Fortbildung von Hilfs- und Assistenztrainern, durch die Anwendung von Coachingsystemen im Jugendbereich und durch die sukzessive Heranführung der Jugendlichen in den Bereich des Erwachsenensports.

Die Vereinsjugend will die Gewinnung von neuen Mitgliedern im Jugendbereich durch geeignete Werbemaßnahmen, -veranstaltungen und Kooperationen unterstützen.

Die Vereinsjugend gestaltet die Jugendarbeit nach dieser Jugendordnung unter Berücksichtigung der Vereinssatzung und vertritt die gemeinsamen Interessen der Jugendlichen in allen sportlichen und allgemeinen Belangen. Sie bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Die Gremien/Organe der Vereinsjugend sind parteipolitisch neutral und treten für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Sie beraten den Vereinsvorstand in allen Jugendangelegenheiten.

§3 Verwaltung des Jugendetats

Die Vereinsjugend verwaltet die ihr vom Vorstand zugewiesenen Finanzmittel (Jugendetat) selbstständig und eigenverantwortlich. Maßgeblich hierfür ist der Rahmen der Vereinssatzung sowie die Grundsätze und Zielsetzungen dieser Jugendordnung. Ebenso wird jährlich vom Jugendausschuss ein Konzept mit Maßnahmen und Aktivitäten erstellt, mit welchem eine Finanzierungsplanung einhergeht.

§4 Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind

- (1) die Jugendversammlung
- (2) der Jugendwart

§5 Die Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, möglichst vor der Mitgliederversammlung des Vereins.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend, sowie Übungsleiter, Mannschaftsbetreuer und Jugendausschussmitglieder.
- (3) Bei Wahlen stimmberechtigt sind nur Mitglieder der Vereinsjugend und der Jugendwart
- (4) Die Jugendversammlung ist nur beschlussfähig wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 30 % oder fünf Jugendliche der Vereinsjugend anwesend sind.
- (5) Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - Besprechung der Jugendarbeit der abgelaufenen Saison
 - Erarbeitung von Vorschlägen für mögliche Verbesserungen oder Modifizierungen für die neue Saison.
 - Erörterung und Festlegung der Maßnahmen und Aktivitäten für die neue Saison
 - Wahl des Jugendwartes und seines Stellvertreters
 - Wahl des oder der Jugendvertreter(s) (max. 2 Personen)
 - Beschluss und Änderung der Jugendordnung
 - Bestätigung der Beisitzer des Jugendausschusses
- (6) Die Einladung zur Jugendversammlung erfolgt durch den Jugendwart unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie ist mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per E-Mail vorzunehmen.
- (7) Anträge an die Jugendversammlung müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung an den Jugendwart schriftlich oder per E-Mail gestellt werden.
- (8) Die Jugendversammlung wird durch einen zu wählenden Protokollführer protokolliert.
- (9) Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart oder dessen Stellvertreter geleitet.

§6 Der Jugendwart

Der Jugendwart wird auf die Amtszeit von zwei Jahren von der Jugendversammlung gewählt. Er sollte mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jugendwart kann auch ein Vereinsmitglied werden, das nicht zur Vereinsjugend gehört. Der Jugendwart ist ein stimmberechtigtes Mitglied im Gesamtvorstand. Der Jugendwart kann auch gleichzeitig Jugendvertreter sein.

§7 stellvertretender Jugendwart

Der stellvertretende Jugendwart wird jährlich gewählt. Stellvertretender Jugendwart kann auch ein Vereinsmitglied werden, welches nicht zur Vereinsjugend gehört. Der stellvertretende Jugendwart kann gleichzeitig Jugendvertreter sein. Im Verhinderungsfall vertritt er, sofern dies die Satzung vorsieht, den Jugendwart.

§8 Jugendvertreter

Ein oder zwei Jugendvertreter werden jährlich gewählt. Jugendvertreter müssen Mitglieder der Vereinsjugend sein. Sie sind keine stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Der oder die Jugendvertreter repräsentieren die Meinung und die Belange der Vereinsjugend im Jugendausschuss.

§9 Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit einer Amtswahl gibt es zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl. Bei Stimmgleichheit einer Antragsabstimmung gilt ein Antrag als Abgelehnt. Sofern nicht eine geheime Wahl beantragt wird, erfolgt die Abstimmung per Handzeichen.

§10 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus

- dem Jugendwart
- dem stellvertretenden Jugendwart
- dem oder den Jugendvertreter(n)
- bis zu drei Beisitzern

§11 Aufgaben des Jugendausschusses

- 1) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlungen.
- 2) Der Jugendausschuss berät den Vereinsvorstand in Jugendangelegenheiten.
- 3) Der Jugendausschuss plant und organisiert den Trainings- und Spielbetrieb der Jugend und unterstützt dessen Durchführung.
- 4) Der Jugendausschuss erstellt jährlich ein Konzept über die Maßnahmen und Aktivitäten in der Jugendarbeit nebst einer überschlägigen Finanzplanung, zur Festlegung des Jugendetats durch den Gesamtvorstand.

§12 Beisitzer im Jugendausschuss

Beisitzer im Jugendausschuss werden durch den Jugendwart benannt und müssen durch die Jugendversammlung bestätigt werden. Beisitzer müssen kein Mitglied der Vereinsjugend sein und können auch andere Ämter innerhalb des Vereines innehaben.

Beim Ausscheiden eines Beisitzers ist der Jugendwart in Abstimmung mit den verbleibenden Mitgliedern des Jugendausschusses berechtigt, einen neuen Beisitzer kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Bestätigung zu berufen. Das Ausscheiden eines Beisitzers erfolgt durch Abberufung (in Abstimmung mit den verbleibenden Mitgliedern des Jugendausschusses) oder durch freiwilliges Ausscheiden aus dem Gremium.